

**SATZUNG des
Förderverein Fußballnachwuchs Büchlberg e.V.**

Stand 21.08.2020

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Fußballnachwuchs Büchlberg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Büchlberg in Niederbayern.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend des FC Büchlberg e.V. durch ideelle und finanzielle Unterstützung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Geld und Sachmittel zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen beim FC Büchlberg.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Interessen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuervergünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt am Tag der Gründung.
7. Der Spielbetrieb wird hauptsächlich über den Hauptverein FC Büchlberg e.V. abgewickelt.

§ 3 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - und mindestens 3 Beisitzer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorstand oder 2. Vorstand.
3. Die Vorstandschaft wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Erstellung des Jahresberichtes.
5. Verwaltung der Vereinskasse und Erstellung eines Kassenjahresberichtes.
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu ermächtigen.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 5 Förderausschuss

1. Über die Mittelvergabe in Höhe von bis zu 250 € pro Aktion kann der 1. Vorstand ohne Zustimmung des Förderausschuss bestimmen.
2. Der Förderausschuss besteht aus der gesamten Vorstandschaft.
3. Über eine Mittelvergabe für Einzelprojekte über 250 € ist eine mehrheitliche Genehmigung durch den Förderausschuss von über 50 % der Stimmen notwendig.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft. Der Mindestjahresbeitrag wird auf 10 € p.a. festgelegt und ist im Voraus zu bezahlen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und wird bei einer eventuellen Kündigung nicht zurückerstattet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei einer schriftlichen Austrittserklärung, bei Tod und bei Ausschluss durch die Vorstandschaft. Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
4. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung einer Satzung. Die Satzung wird sofern möglich als PDF auf elektronischem Weg verteilt. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auch eine ausgedruckte Satzung zugestellt werden.

§ 7 Finanzen

1. Die Verwaltung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und Spenden obliegt der Vorstandschaft. Ausgaben für Verwaltungsmittel können vom der Vorstandschaft entschieden werden.
2. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft; Entlastung der Vorstandschaft
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
3. Wahl von zwei Kassenrevisoren.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft.
5. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Vorstandschaft beschließen. Die Vorstandschaft kann seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Ort und Termin werden vier Wochen vorher durch Aushang in der Vereinstafel, an der Hauptstraße, 94124 Büchlberg, bekannt gegeben.
3. Zur Mitgliederversammlung mit satzungsgemäßer Neuwahl der Vorstandschaft werden zudem alle Mitglieder über deren dem Verein bekanntgegebene E-Mail Adresse per E-Mail eingeladen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
5. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem Mitglied der Vorstandschaft oder einem anderen vom Versammlungsleiter zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vorstandschaft verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Anschrift

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des 1. Vorstandes.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Hauptverein FC Büchlberg e.V. über, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Nachwuchsförderung zu verwenden hat.

Sollte der Fußballverein des FC Büchlberg e.V. nicht mehr bestehen, geht das Vermögen an den Orden der Heiligen Schwestern vom Heiligen Kreuz Altötting über die es dem Kinderheim Büchlberg, zur Verfügung zu stellen haben. Der Empfänger des Vermögens hat dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.